



REPUBLIK ÖSTERREICH
Oberlandesgericht Wien

129 R 56/19g

Im Namen der Republik

Das Oberlandesgericht Wien hat als Berufungsgericht durch den Senatspräsidenten Mag. Iby als Vorsitzenden, den Richter MMag. Sloboda und die Richterin Mag.^a Fitz in der Rechtssache der klagenden Partei **Verein für Konsumenteninformation**, Linke Wienzeile 18, 1060 Wien, vertreten durch die Kosesnik-Wehrle & Langer Rechtsanwälte KG in Wien, wider die beklagte Partei **Brussels Airlines SA/NV**, 100-102, Avenue des Saisons, 1050 Brüssel, Belgien, vertreten durch Siemer - Siegl - Füreder & Partner, Rechtsanwälte in Wien, wegen Unterlassung (Streitwert EUR 30.500,-) und Urteilsveröffentlichung (Streitwert EUR 5.500,-), über die Berufungen der klagenden Partei (Berufungsinteresse EUR 4.500,--) und der beklagten Partei (Berufungsinteresse EUR 5.500,--) gegen das Urteil des Handelsgerichts Wien vom 29.3.2019, GZ 39 Cg 55/17g-10, in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Berufung der **klagenden Partei wird Folge** gegeben, der Berufung der **beklagten Partei wird nicht Folge** gegeben.

Das angefochtene Urteil, das im übrigen unverändert bleibt, wird in seinen Punkten II. und I. b) (Kostenentscheidung) wie folgt abgeändert:

„Die beklagte Partei ist weiters schuldig, im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern, deren gewöhnlicher

Aufenthalt in Österreich liegt, in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sie von ihr geschlossenen Verträgen zugrundelegt und/oder in hierbei verwendeten Vertragsformblättern binnen vier Monaten die Verwendung der Klausel

1. (...) Stornierung nach Abflug: Erstattung der Differenz zwischen dem gezahlten und dem jeweiligen One-Way-Tarif. Wenn Sie ein Upgrade (...) vorgenommen haben, kann der ursprünglich nicht erstattungsfähige Betrag auch weiterhin nicht erstattet werden (...).

oder die Verwendung sinngleicher Klauseln zu unterlassen, sowie es zu unterlassen, sich auf diese Klausel oder sinngleiche Klauseln zu berufen.

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die mit EUR 6.357,64 (darin EUR 816,44 USt und EUR 1.459,-- Barauslagen) bestimmten Kosten des Verfahrens binnen 14 Tagen zu ersetzen."

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die mit EUR 2.214,38 (darin EUR 273,90 USt und EUR 571,-- Barauslagen) bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Der Wert des Entscheidungsgegenstands übersteigt EUR 5.000,--, nicht aber EUR 30.000,-.

Die ordentliche Revision ist zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Der Kläger ist ein klageberechtigter Verein im Sinne des § 29 KSchG.

Die Beklagte ist eine in Belgien protokollierte Aktiengesellschaft (SA). Sie hat ihren Sitz in Brüssel und betreibt eine Fluglinie. Über ihre deutschsprachige Webseite (welche auch eine Ländervoreinstellung „Austria“ vorsieht) bietet die Beklagte ihre Leistungen (Flüge) auch gegenüber Verbrauchern in Österreich an. Sie

schließt als Unternehmerin mit Verbrauchern Verträge über Flugleistungen ab. Die zum Zeitpunkt der Klagseinbringung in Geltung stehenden AGB der Beklagten trafen keine Rechtswahl über das anzuwendende Recht.

Die Beklagte verwendet auf ihrer Homepage in den FAQ („frequently asked questions“) bei der Frage „Wie wird verfahren, wenn ich mein Ticket vor dem Abflug storniere?“ unter „Bizz & Class“ und „Flex & Fast“ die Textpassage:

(...) Stornierung nach Abflug: Erstattung der Differenz zwischen dem gezahlten und dem jeweiligen One-Way-Tarif. Wenn Sie ein Upgrade von Flex & Fast (...) auf Bizz & Class vorgenommen haben, kann der ursprünglich nicht erstattungsfähige Betrag auch weiterhin nicht erstattet werden (...)

Der **Kläger** strebte mit seinem Unterlassungsbegehren an, der Beklagten die Verwendung der oben angeführten und einiger weiterer auf ihrer Homepage verwendeten Klauseln zu verbieten und sich auf diese zu berufen.

Die Klauseln würden gegen gesetzliche Verbote sowie die guten Sitten verstoßen, seien überraschend und für den Vertragspartner des Verwenders der AGBs nachteilig und/oder nicht ausreichend transparent. Weiters wurde ein Veröffentlichungsbegehren erhoben.

Soweit für das Berufungsverfahren von Interesse wurde zu Klausel 1 vorgebracht, sie sei überraschend und nachteilig für den Kunden, weshalb sie gemäß § 864a ABGB unwirksam sei. Sie sei auch gröblich benachteiligend im Sinne des § 879 Abs 3 ABGB.

Wenn der Kunde nach Antritt eines von mehreren Flugsegmenten einen weiteren Flug storniere, würde der Preis verrechnet, der dem Preis des tatsächlich angetretenen

One-Way Fluges entspreche. Sollte dieser Tarif höher als der für das gesamte Segment bezahlte Preis sein, käme es damit jedenfalls zu einer nachträglichen Preiserhöhung, schlimmstenfalls sogar zu einer Erstattungspflicht. Es sei nach dem Wortlaut der Klausel unerheblich, aus welchen Gründen es zu der Reiseänderung gekommen sei.

Die Klausel sei überdies intransparent, weil sie den Kunden keinen Aufschluss darüber gebe, dass sie mit einem höheren Preis für einen Einzelflug konfrontiert seien, wenn sie die restliche Flugleistung stornieren.

Die **Beklagte** wendete ein, die ausreichend klar formulierten Klauseln seien weder ungewöhnlich noch gröblich benachteiligend und stünden mit dem Gesetz und den guten Sitten in Einklang. Sie bringen gar keinen Rechtsfolgenwillen zum Ausdruck, sondern lediglich allgemeine Informationen. Teilweise würden sie gar nicht verwendet.

Zu Klausel 1 brachte sie vor, selbst bei kundenfeindlichster Auslegung sei hier eine Nachverrechnung nicht denkbar. Dass die Klausel im Fall einer Stornierung aus der Sphäre der Beklagten zur Anwendung kommen könnte, werde durch die Bestimmung Punkt 10.2 der Allgemeinen Beförderungsbedingungen ausgeschlossen, womit für die Streichung eines Fluges durch die Beklagte andere Regelungen getroffen würden.

Die Beklagte bestritt weiters die Berechtigung des Veröffentlichungsbegehrens.

Mit dem **angefochtenen Urteil** gab das Erstgericht der Klage hinsichtlich der - laut Bezeichnung im angefochtenen Urteil - Klauseln 2 - 8 sowie dem Urteilsveröffentlichungsbegehren statt. Hinsichtlich der Klausel 1 wies das Erstgericht die Klage ab.

Rechtlich kam das Erstgericht zum Ergebnis, die in-

haltliche Zulässigkeit der beanstandeten Klauseln sei gemäß Art 5 Abs 2 Rom I-VO nach dem Recht jenes Staates zu prüfen, in dem die zu befördernde Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern sich in diesem Staat auch der Abgangsort oder der Bestimmungsort befindet. Es gelange daher österreichisches Recht zur Anwendung.

Dass die Klauseln sich teilweise im Bereich „FAQ“ oder auf anderen Subpages befinden und nicht in dem als AGB betitelten Klauselwerk, ändere nichts an ihrer rechtlichen Qualität. Die von der Beklagten verwendeten Klauseln seien als AGB bzw Vertragsformblätter anzusehen und demnach einer verbraucherschutzrechtlichen Inhalts- und Geltungskontrolle zu unterwerfen.

Die Klausel 1 befasse sich nach ihrem eindeutigen Wortlaut damit, dass nach dem Abflug eine Stornierung durch den Kunden erfolge, dem in diesem Fall die Differenz zwischen dem gezahlten Preis und dem Preis des jeweiligen (tatsächlich angetretenen) One-Way-Fluges gebühre.

Wenn der bezahlte Tarif höher als der jeweilige One-Way-Tarif sei, komme es zu einer Erstattung an den Kunden. Selbst nach der im Verbandsverfahren gebotenen kundenfeindlichsten Auslegung sei der Klausel aber nicht zu entnehmen, dass im umgekehrten Fall - dass also das One-Way-Ticket teurer als der insgesamt bezahlte Preis sei - eine „Erstattungsmöglichkeit“ zu Gunsten der Beklagten bestehe. Die Klausel sei daher zulässig.

Gegen die Abweisung des Klagebegehrens im oben aufgezeigten Umfang richtet sich die **Berufung des Klägers** wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung mit dem Antrag, der Klage zur Gänze stattzugeben; hilfsweise wird ein Aufhebungsantrag gestellt.

Lediglich gegen die Urteilsveröffentlichung richtet sich die **Berufung der Beklagten** mit dem Abänderungsantrag, den Antrag auf Urteilsveröffentlichung abzuweisen.

Die Streiteile beantragen jeweils, dem Rechtsmittel der Gegenseite nicht Folge zu geben.

Die Berufung des Klägers ist berechtigt, die Berufung der Beklagten ist nicht berechtigt.

I. Zur Berufung des Klägers:

1. Wer im geschäftlichen Verkehr in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die er seinen Verträgen zugrunde legt, oder in dabei verwendeten Formblättern für Verträge Bedingungen vorsieht, die gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstoßen, kann nach § 28 Abs 1 KSchG auf Unterlassung geklagt werden. Dieses Verbot schließt auch das Verbot ein, sich auf eine solche Bedingung zu berufen, soweit sie unzulässigerweise vereinbart wurde.

2. § 864a ABGB zufolge werden Bestimmungen ungewöhnlichen Inhalts in AGB oder Vertragsformblättern, die ein Vertragsteil verwendet hat, nicht Vertragsbestandteil, wenn sie dem anderen Teil nachteilig sind und er mit ihnen auch nach den Umständen, vor allem nach dem äußeren Erscheinungsbild der Urkunde, nicht zu rechnen brauchte, es sei denn, der eine Vertragsteil hat den anderen besonders darauf hingewiesen. Objektiv ungewöhnlich nach § 864a ABGB ist eine Klausel, die von den Erwartungen des Vertragspartners deutlich abweicht, mit der er also nach den Umständen vernünftigerweise nicht zu rechnen braucht. Der Klausel muss ein "Überrumpelungseffekt" innewohnen (RIS-Justiz RS0014646).

3. Nach § 879 Abs 3 ABGB ist eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern enthaltene

Vertragsbestimmung, die nicht eine der beiderseitigen Hauptleistungen festlegt, nichtig, wenn sie unter Berücksichtigung aller Umstände des Falls einen Teil gröblich benachteiligt. Dabei ist einerseits die objektive Äquivalenzstörung und andererseits die „verdünnte Willensfreiheit“ zu berücksichtigen. Weicht eine Klausel vom dispositiven Recht ab, liegt eine gröbliche Benachteiligung eines Vertragspartners im Sinne des § 879 Abs 3 ABGB schon dann vor, wenn es für die Abweichung keine sachliche Rechtfertigung gibt. Das ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn die dem Vertragspartner zugedachte Rechtsposition in einem auffallenden Missverhältnis zur vergleichbaren Rechtsposition des anderen steht (stRsp; RIS-Justiz RS0016914). Die Beurteilung, ob eine Klausel den Vertragspartner gröblich benachteiligt, orientiert sich am dispositiven Recht, das als Leitbild eines ausgewogenen und gerechten Interessenausgleichs für den Durchschnittsfall dient (RIS-Justiz RS0014676).

4. Im Verbandsprozess nach § 28 KSchG hat die Auslegung der Klausel im „kundenfeindlichsten“ Sinn zu erfolgen. Auf eine etwaige teilweise Zulässigkeit der beanstandeten Klausel kann nicht Rücksicht genommen werden, weil eine geltungserhaltende Reduktion im Verbandsprozess nicht möglich ist (stRsp; RIS-Justiz RS0038205; RS0016590).

5.1. Ob die in Rede stehende Klausel nachteilig im Sinne des § 864a ABGB und/oder gröblich benachteiligend im Sinne des § 879 ABGB ist, lässt sich durch einen Vergleich mit dem sonst anwendbaren dispositiven Recht ermitteln.

5.1.1. Der Vertrag über die Luftbeförderung ist als Werkvertrag zu beurteilen. Der Beförderer schuldet einen

Erfolg, und zwar, die zu befördernde Person und deren Sachen (unversehrt) an den Bestimmungsort zu bringen (8 Ob 14/18v mwN).

5.1.2. Die Klausel erfasst Fälle, in denen der Kunde nach Absolvierung eines Teiles der gebuchten Leistung - also eines Fluges, der zusammen mit mehreren anderen Flügen oder nur mit dem Rückflug gebucht wurde - von einer weiteren Beförderung durch die Beklagte endgültig Abstand nimmt, den bestehenden, aber noch nicht erfüllten Werkvertrag somit vorzeitig storniert.

5.1.3. Es ist anerkannt, dass im Rahmen eines Werkvertrags kein Anspruch des Unternehmers auf Herstellung und Abnahme des Werks besteht, weshalb die Abbestellung (Stornierung) durch den Besteller, sofern - wie in der Regel beim Flugreisevertrag - keine Abnahmeverpflichtung vereinbart wurde, nicht rechtswidrig ist; der Besteller hat allerdings die in § 1168 ABGB vorgesehenen Folgen zu tragen. Diese Bestimmung sieht vor, dass dem Unternehmer bei Unterbleiben der Ausführung des Werks das vereinbarte Entgelt gebührt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, die auf Seite des Bestellers liegen, daran gehindert worden ist. Darunter fällt auch dessen Abbestellung des Werks.

Nach § 1168 Abs 1 ABGB hat sich der Werkunternehmer (nur) anrechnen zu lassen, was er sich infolge Unterbleibens der Arbeit erspart oder durch anderweitige Verwendung erworben oder zu erwerben absichtlich versäumt hat.

Die Behauptungs- und Beweislast trifft in diesem Punkt - jedenfalls außerhalb des Anwendungsbereichs des § 27a KSchG - den Werkbesteller, der Werkunternehmer muss nicht von sich aus eine Anrechnung vornehmen (3 Ob 126/11t mwN).

5.1.4. Wird ein Werk aufgrund von Umständen, die dem Werkbesteller zuzurechnen sind, nicht ausgeführt, gebührt dem leistungsbereiten Werkunternehmer gemäß § 1168 ABGB weiterhin das vereinbarte Entgelt. Davon sind all jene Fälle erfasst, in denen sich ein Risiko verwirklicht, das nach Vertrag oder Gesetz den Besteller trifft. Zu beachten ist, dass alle Umstände, die nicht in der Sphäre des Werkbestellers liegen, somit auch jene der neutralen Sphäre, dem Werkunternehmer zugerechnet werden (*Löwenthal-Philadelphly* in *Keiler/Klauser*, Österreichisches und Europäisches Verbraucherrecht, § 27a KSchG Rz 2).

Die Behauptungs- und Beweislast für die Anrechnungspflicht des Unternehmers trifft nach § 1168 ABGB den Werkbesteller. § 27a KSchG gewährt dem Verbraucher jedoch eine Beweiserleichterung (*Löwenthal-Philadelphly* aaO Rz 4).

5.2. In der Situation, die die Klausel 1 regelt, hat der Kunde die von ihm nicht konsumierte Leistung in der Regel bereits bezahlt. Zu beurteilen ist daher, inwieweit ihm ein Rückerstattungsanspruch zustehen muss. Dafür sind die oben aufgezeigten Grundsätze heranzuziehen. Bei Vorauszahlung besteht eine der Höhe nach diesen Bestimmungen entsprechende Leistungskondition des Kunden nach § 1435 ABGB. Der Kunde hat daher in Anwendung des § 1168 ABGB iVm § 27a KSchG einen Anspruch, das zurückzubekommen, was sich die Beklagte durch das Storno des Fluges erspart hat.

5.3. Eine Erstattungspflicht des Kunden ergibt sich - wie bereits das Erstgericht zutreffend ausführt - auch bei der im Verbandsverfahren gebotenen kundenfeindlichsten Auslegung aus der Klausel 1 nicht. Die zu beurteilende Klausel stellt den Kunden allerdings insoweit schlech-

ter als die dispositive Rechtslage, als sie nur auf den Preisvergleich mit einem One-Way Tarif abstellt und nur dann, wenn der günstiger gewesen wäre, eine Rückerstattung vorsieht.

Auch differenziert die Klausel nicht danach, in wessen Sphäre die Gründe des Stornos gelegen sind. Daran ändert auch Punkt 10.2 der Allgemeinen Beförderungsbedingungen nichts, weil er nur eine Regelung für einen Ausfall trifft, der auf Seiten der Beklagten liegt. Nach dispositivem Recht würde aber auch die neutrale Sphäre dem Werkunternehmer zugerechnet (vgl Punkt 5.1.4.).

5.4. Im nächsten Schritt ist daher zu prüfen, ob für diese Schlechterstellung des Kunden eine sachliche Rechtfertigung vorliegt. Der Oberste Gerichtshof hat sich in 4 Ob 164/12i ausführlich mit folgender Klausel einer Fluglinie beschäftigt:

„Wenn Sie die Flugcoupons nicht in der angegebenen Reihenfolge verwenden, werden wir den anwendbaren Preis für die tatsächlich von Ihnen beabsichtigte Reiseroute verrechnen. Bei Änderung der vereinbarten Flugstrecken bzw. deren Reihenfolge können Sie unbenutzte Coupons nur dann in Anspruch nehmen, wenn Sie die Differenz („Aufpreis“) zwischen dem von Ihnen bereits bezahlten Preis und dem Preis für die tatsächlich gewählte Beförderung zum Buchungszeitpunkt bezahlen.

Sollten Sie den Aufpreis vor Flugantritt nicht bezahlen, wird Ihr Ticket entsprechend den anwendbaren Tarifbedingungen refundiert. Wir haften in solchen Fällen nicht für eine allfällige Nichtbeförderung und sonstige daraus resultierende Schäden.“

Er hat dazu - im Einklang mit der Rechtsprechung des BGH - grundsätzlich festgehalten, dass es ein legitimes

Ziel einer Fluglinie ist, den Preis entsprechend der unterschiedlichen Nachfragesituation privatautonom zu gestalten, sich damit den jeweiligen Markterfordernissen anzupassen und so jeweils den für sie besten auf dem Markt erzielbaren Preis fordern zu können. Dazu muss sie die Umgehung dieses Tarifsystems verhindern.

5.4.1. Das gilt allerdings nur für Fälle, in denen der Fluggast von vornherein die Nutzung nur eines von mehreren Flügen eines Kombinationsangebots beabsichtigt und so das Tarifsystem der Beklagten bewusst umgeht. Kunden, die zunächst das Kombinationsangebot nutzen wollten und sich erst später - etwa wegen des Versäumens oder der Verspätung eines Zubringerfluges oder wegen einer Änderung ihrer Reisepläne - anders entschließen, nutzen die Tarifstruktur nicht bewusst aus und dürfen daher durch Regelungen, deren Ziel ist, gerade solche bewusste Umgehungen des Tarifsystems zu verhindern, nicht benachteiligt werden. Dem allgemeinen Interesse der Beklagten am Aufrechterhalten ihrer Tarifstruktur steht ein mangels Umgehungsabsicht konkret schützenswertes Interesse des Kunden an der Anwendung des dispositiven Rechts gegenüber. Ein vergleichbar konkretes (dh auf die jeweilige Beförderung bezogenes) Interesse an der Aufzählung hat die Beklagte nicht, weil sie durch die Nichtinanspruchnahme einer Teilleistung nicht nur keine zusätzlichen Kosten hat, sondern sich regelmäßig Aufwendungen erspart oder - zumal bei den im Flugverkehr üblichen Überbuchungen - einen frei gewordenen Platz anderweitig besetzen kann.

Die in Punkt 5.4. zitierte Klausel wurde daher, weil sie nicht zwischen einer bewussten Umgehung des Tarifsystems und einer anderweitig erzwungenen Änderung der

Reiseplanung differenziert, als gröblich benachteiligend beurteilt (vgl 4 Ob 164/12i mwN, ebenso 2 Ob 182/12x).

5.4.2. Es wird nicht übersehen, dass die dort zu beurteilende Klausel für den Kunden noch nachteiliger war, weil sie die Möglichkeit der Beförderung nach Änderung der ursprünglich vereinbarten Flugstrecken von einem Aufpreis abhängig machte und den Kunden somit nur vor die Wahl stellte, einen Flug, der bereits bezahlt war, entweder gar nicht oder unter Aufzahlung anzutreten.

Bei der hier in Rede stehenden Klausel geht es lediglich um die Frage der Rückerstattung. Die in 4 Ob 164/12i angestellten Überlegungen lassen sich aber auch auf diese Klausel übertragen. Der entscheidende Aspekt ist die Abweichung vom dispositiven Recht, die zur Absicherung des Tarifsystems nur Kunden gegenüber zulässig wäre, die dieses System bewusst umgehen wollen. Eine derartige Einschränkung sieht die hier zu beurteilende Klausel aber nicht vor.

5.5. Zusammenfassend lässt sich daher festhalten, dass die Klausel aufgrund einer undifferenzierten Abweichung vom dispositiven Recht die Kunden gröblich benachteiligt und daher gemäß § 879 Abs 3 ABGB unzulässig ist.

Da sie auch mit ihren weitreichenden Konsequenzen für den Kunden nachteilig und von diesen unter den FAQ nicht zu vermuten ist, ist sie auch im Sinne des § 864a ABGB unzulässig.

Auf § 6 Abs 3 KSchG muss deshalb nicht mehr eingegangen werden.

Die Verwendung der Klausel war der Beklagten daher in Abänderung des Ersturteils zu untersagen.

II. Zur Berufung der Beklagten:

1. Zur Urteilsveröffentlichung:

1.1 Zweck der Urteilsveröffentlichung ist es, über die Rechtsverletzung aufzuklären und den beteiligten Verkehrskreisen Gelegenheit zu geben, sich entsprechend zu informieren, um vor Nachteilen geschützt zu sein. Dem Bedürfnis der Öffentlichkeit nach Aufklärung wird die Bereitstellung der einschlägigen Informationen auf der Website der Beklagten nicht gerecht (RIS-Justiz RS0121963 [T10, T15]).

Das berechtigte Interesse an der Urteilsveröffentlichung liegt bei der Verbandsklage nach dem KSchG darin, dass der Rechtsverkehr bzw die Verbraucher als Gesamtheit das Recht haben, darüber aufgeklärt zu werden, dass bestimmte Geschäftsbedingungen gesetz- bzw sittenwidrig sind. Schon daraus ergibt sich, dass die zu informierenden beteiligten Verkehrskreise nicht nur die aktuellen und potenziellen Kunden der Beklagten sind (vgl jüngst 8 Ob 24/18i mwN).

Durch die Aufklärung wird die Aufmerksamkeit der Verbraucher für die Unzulässigkeit von Vertragsbestandteilen geschärft und es wird ihnen damit erleichtert, ihre Rechte gegenüber dem Unternehmer wahrzunehmen. Die Urteilsveröffentlichung soll nicht nur eine schon bestehende unrichtige Meinung unterbinden, sondern auch deren weiteres Umsichgreifen verhindern.

1.2. Die Beklagte ist eine große Fluglinie, die ihren Geschäftsbetrieb auch auf Österreich ausgerichtet hat. Ihre Geschäftsbedingungen sind daher für eine Vielzahl von Verträgen maßgebend. Auf dieser Grundlage besteht ein berechtigtes Interesse des Klägers an der Veröffentlichung in einer österreichweit erscheinenden Tageszeitung (vgl auch 4 Ob 164/12i mwN).

Der Berufung der Beklagten war daher ein Erfolg zu versagen.

III. Zur erstinstanzlichen Kostenentscheidung:

Aufgrund der Abänderung der angefochtenen Entscheidung war auch die erstinstanzliche Kostenentscheidung neu zu fassen. Sie gründet auf § 41 ZPO, der Kläger hat vollständig obsiegt. Einwendungen gemäß § 54 Abs 1a ZPO wurden nicht erhoben, sodass das Kostenverzeichnis des Klägers der Entscheidung zugrundezulegen war. Eine aufzugreifende offenkundige Unrichtigkeit liegt nicht vor.

IV. Zur Kostenentscheidung im Berufungsverfahren:

Die Kostenentscheidungen gründen auf §§ 41, 50 ZPO.

Der Kläger drang mit seiner Berufung zur Gänze durch, weshalb ihm die Beklagte nach den §§ 41, 50 ZPO die Kosten seiner Berufung zu ersetzen hat.

Die Beklagte dagegen war mit ihrer Berufung nicht erfolgreich, weshalb sie dem Kläger die Kosten seiner Berufungsbeantwortung zu ersetzen hat.

Die Ersatzansprüche waren auf Basis des jeweiligen Berufungsinteresses zu berechnen und im Spruch zu addieren.

V. Zum Bewertungsausspruch/Revisionszulässigkeit:

Der Ausspruch nach § 500 Abs 2 Z 1 ZPO orientiert sich an der unbedenklichen Bewertung des Klägers.

Da das erstinstanzliche Urteil von beiden Parteien angefochten wurde, waren die jeweiligen Berufungsinteressen zusammenzurechnen (RIS-Justiz RS0042408).

Es liegt eine wesentliche Rechtsfrage im Sinne des § 502 Abs 1 ZPO vor, weil es sich um Klauseln einer Branche handelt, welche regelmäßig für eine größere Anzahl von Kunden und damit von Verbrauchern bestimmt und von

Bedeutung sind (vgl RIS-Justiz RS0121516).

Oberlandesgericht Wien
1011 Wien, Schmerlingplatz 11
Abt. 129, am 10. Juli 2019

Mag. Fritz Iby
Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG